

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW, S. 383) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zu der am 18.12.2008 beschlossenen Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
- (2) Es muss folgende Angaben enthalten:
 1. die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung,
 2. eine Begründung,
 3. die Benennung von bis zu drei Bürgerinnen/Bürgern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).
 4. eine Kostenschätzung, die von den Vertretungsberechtigten vorab gemäß § 2a Abs. 1 dieser Satzung bei der Verwaltung einzuholen ist.

Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.

(3) In der Unterschriftenliste muss die/der Unterzeichende nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennbar sein. Der Nachweis der Unterschriftsberechtigung zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung ist zusätzlich durch Angabe des Unterschriftsdatums erforderlich. Fehlt eine dieser Erfordernisse oder sind die Angaben unleserlich oder unvollständig, so ist die Unterschrift ungültig.

(4) Das Bürgerbegehren muss von 3% der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Auf Bezirksebene muss das Begehren von 6 %, in Stadtbezirken mit mehr als 100.000 Einwohnern von 5% der in diesem Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger unterschrieben werden. Die von Seiten der Stadt Köln zum 31.12. des Vorjahres festgestellte und im Amtsblatt öffentlich bekanntgegebene Zahl der Kommunalwahlberechtigten ist für die Höhe des Unterschriftenquorums maßgeblich.

(5) Nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über:

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Haben die Bürger die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, der Verwaltung im Sinne des § 2a Abs. 1 dieser Satzung mitgeteilt, so ist die Einreichungsfrist gehemmt, bis die Verwaltung die Kostenschätzung nach § 2a Abs. 2 dieser Satzung mitgeteilt hat.

Artikel 2

Einführung eines neuen § 2a

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

§ 2a Mitwirkung der Verwaltung

(1) Bürger, die beabsichtigen ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.

(2) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit. Diese Kostenschätzung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung darüber hinaus informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen). Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

(3) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine benannte Mitarbeiterin/einen benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen. Bürgerbegehren, die eine rein bezirkliche Angelegenheit betreffen, werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegenge-

nommen und zur Prüfung der Zulässigkeit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.

(4) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung wird unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.

(5) Nach Eingang des Begehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung statt. Diese Prüfung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.

Artikel 3 Änderung des § 18 Abs. 2

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 % der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.